

ZBB 2003, 220

BGB §§ 138, 765

Sittenwidrigkeit einer krass finanziell überfordernden Ehegattenbürgschaft auch bei späterer Selbständigkeit des Bürgen

ZBB 2003, 221

BGH, Urt. v. 11.02.2003 – XI ZR 214/01 (OLG Oldenburg), ZIP 2003, 796 = BKR 2003, 288

Leitsätze:

- 1. Die Aufnahme einer Selbständigkeit des Bürgen – auch im selben Geschäftsfeld – spricht nicht gegen die Sittenwidrigkeit einer Ehegattenbürgschaft wegen krasser finanzieller Überforderung.**
- 2. Das Interesse des Gläubigers, sich mit Hilfe von Bürgschaften oder Mithaftungsabreden möglichst wirksam vor etwaigen Vermögensverschiebungen zwischen Eheleuten zu schützen, stellt allein keinen die Sittenwidrigkeit ausschließenden Umstand dar. Dies gilt auch für Bürgschaftsverträge aus der Zeit vor dem 1. 1. 1999. Angesichts des früheren Streits zwischen dem IX. und dem XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs war von vornherein ausgeschlossen, dass sich aus dem Blickwinkel eines rational handelnden Gläubigers ein schützenswertes Vertrauen in den Fortbestand der höchstrichterlichen Rechtsprechung bilden konnte.**